

Die Sonntagsheiligung in der guten alten Zeit

Autor(en): **Camenisch, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Haushaltungs- und Familienbuch**

Band (Jahr): - **(1912)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-550626>

Nutzungsbedingungen

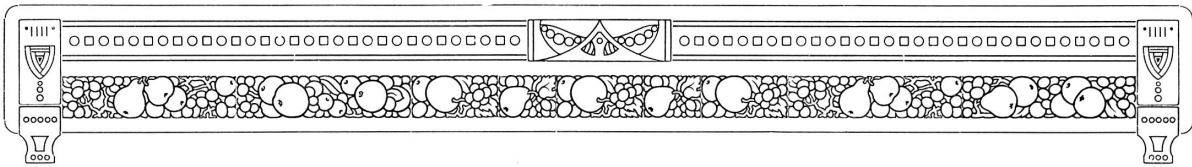
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die Sonntagsheiligung in der guten alten Zeit.

Kulturhistorisches aus alt fry Rhätia, von Dr. CARL CAMENISCH.



Die Bestrebungen für eine würdige Feier des Sonntags, die gerade in neuester Zeit immer wieder auftauchen, sind keineswegs etwa nur eine ephemere Erscheinung unseres vielgeschäftigen Zeitalters; vielmehr bilden sie eine Kette von den ältesten Zeiten bis auf unser Geschlecht und beschäftigen seit jeher ebenso sehr die Kirche wie den Staat. Wenn Moses dieses national-ökonomische Postulat zu einem hauptsächlich religiösen machte, so zeigt sich darin wiederum klar und deutlich seine tiefgehende Kenntnis der Volksseele, die ihn mehr als einmal veranlaßte, rein sozial-ethische Forderungen als göttliche Befehle hinzustellen, um so den großen Haufen, das „profanum vulgus“, durch das Schreckgespenst des Rächers und Strafers zur Innehaltung eines Gebotes anzutreiben, wozu ihn sein enger geistiger Horizont nicht von selbst gelangen ließ. Und dasselbe suchte der gestrenge Moses des Reformationszeitalters, Calvin, durch seine Mandate, die in ihrer Strenge und Härte oft ans Unmögliche grenzen, zu bewirken. Doch nicht sowohl dieses spezifisch religiös-soziale Moment wollten wir hervorheben, sondern bloß einige Beispiele dafür anführen, wie die alten bündnerischen Gerichtsverfassungen und Verordnungen sich zur Frage der Sonntagsheiligung stellten.

Schon das VIII. Jahrhundert befaßte sich damit: Im Gesetzbuch des Churer Bischofs Remedius, der ein Freund Alkuins, des Lehrers Karls des Großen, war, steht: Wer am Sonntag Ochsen an den Pflug spannt, muß sie den Armen geben; pflügen, ernten, dreschen, wannen, im Weinberge arbeiten oder zäunen, Nüsse herabschlagen, Haselnüsse sammeln, Wäsche flicken, Bier brauen, dengeln, bauen oder irgend ein Handwerk treiben ist am Sonntag ebenfalls streng verboten. Zu den ältesten noch erhaltenen Satzungen dieser Art gehört das Dorfrecht von Thusis, welches ihm anno 1491 Bischof Ortlieb von Brandis gab. Es heißt darin: „Wer an einem Sonntag oder Frauentag, an einem Zwölfbottentag (Apostel-feiertag) oder andern gebotenen Feiertagen vor der Messe, oder am Vorabend oder Nachmittage eines Festes in seinem Hause spielen läßt oder selbst spielt, zahlt 5 Schilling Buße.“ (Heutiger Wert ca. Fr. 20.—.)

Ebenso strenge wie obiges Spielen, unter dem Karten- und Glücksspiele, um mehr als „umb ein Molzit oder Zech, so guet gsellen wol mit einandren spilen mögent“ zu verstehen sind, war auch das „aufspilen und lästerlich tantzen“ an einem Sonntage bei hoher Buße an den meisten Orten verboten und zwar war die Strafe für einen „G'schwornen“ doppelt so groß wie für einen „gemeinen Mann“. An sehr vielen Orten war das Tanzen mit Ausnahme von Hochzeiten und drei Fastnachtstagen, jedoch nur „bei hellem Tag“, überhaupt verboten. Nebenbei mag bemerkt werden, daß in manchen protestantischen Landeskirchen, namentlich in Deutschland, wo man puritanischen Anschauungen huldigte, es schon im 16. Jahrhundert untersagt war, am Sonntag Hochzeit zu feiern. Mancherorts war Spiel und Tanz auch am Vorabend der Sonn- und Feiertage verboten. Dagegen sollten die Metzger an diesen Abenden schon das Fleisch auswägen, damit am folgenden Morgen jedermann rechtzeitig in die Kirche kommen konnte. Das Landbuch von Obervaz von 1548 sagt:

„Dieweil die ehr Gottes billich solle befürwortet werden daz der Mensch am heilig. Sonntag und andere väst von allen leiblichen Werken solle miessig gehen und Gottes ehr ufwarten mit kilchen gehen, die hl. Meß und Gotteswort hören und sich ganz und gar in Gottes dienst ergehen, daz ist verordnet und gesetzt daz alle sontag und feiertäg västiglich gehalten und gefüret werden sollen.“ Nach Aufzählung der gebotenen Feiertage fährt es fort: „An einem heiligen sontag oder feiertag sollen keine oxen noch roß eingespannt werden, kein milirad soll umbgehen.“ Wer diese Verordnung übertritt, zahlt 2 Pfund Buße. „Item wer an einem Sontag us der gmaid gienge ohn ein hochwichtige ursach oder sonst mit der büx jagete, fischerei oder andere verwerken umbgehen wurde vor und ehe der gottesdienst us were, soll jedes mal umb 1 Pfund geschtraft werden.“ (1 Pfund um diese Zeit gleich Fr. 30.— heutigen Wertes.)

Zur selben Zeit haben auch die Luzerner das „pirsen uff wasser und land an Fyrtagen verboten“ und den Staatsweibel angewiesen, er solle alle, die er zur Zeit des Gottesdienstes vorussen finde in die Kilchen mahnen, was stands sy syendt“, zugleich wird noch bekannt gemacht, daß „Spatzieren und Schwätzen in der kilchen“ verboten sei. Und ein Sittenmandat von 1622 aus dem Aversertal bestimmte: „Welcher nit in die Kirchen geht oder auf dem Kirchhof steht und klapperet, soll Bueß geben.“ Mit Beziehung auf jene witzige Bezeichnung für Schwätzen treffen wir schon in einem Buche aus dem Jahre 1532 die drastische Redensart: „Gib ihm eins ufs klepperlyn.“

Ähnlich lauten die bezüglichlichen Verordnungen in *Fürstenaau-Ortenstein*, die zu den verbotenen Sonntagsarbeiten auch noch folgende zählen: markten, kaufen, verkaufen, Marchstein setzen, Ochsen wätten, Rosse laden, zur Mühle tragen oder führen, Schatzungen und Urteilsprüche erlassen. Die Übertretungsbuße beträgt 5 Pfund. Schlimmer aber ist die Endbestimmung, „welcher nit zur predig oder zur meß gienge der soll von aller gmaidsame ausgeschlossen werden.“

Ein bißchen billiger sind um 1650 die *Churwalder*, welche bloß verlangen, „daz unverschidentlich von der evangelisch oder katholischen Religion auf daz wenigst an sontagen und festen von jedem haus ein oder mehr persohnen die kirchen besuochen, wer Landarbeit triebt, zahlt 5 Pfund Buoß“ (ca. Fr. 15.—).

Wohl nicht ungelegen kam manchem Zinsbäuerlein die Bestimmung des Oberr Bundes, die an Sonn- und Festtagen alles Eintreiben von Zinsen und Schulden strenge verbot. — Kurz und gut lautet die „satzung der gmeind uff Tenna“. Dieweil der sonnentag ein ruotag ist von gott dem herren zu halten geboten so haben wir gesetzt: wer an einem sonnentag arbeitet sol gestrafft werden umb ein krona (ca. Fr. 20.— heutigen Wertes).

Eine kleine Konzession machten die Oberhalbsteiner für die Bewohner der Alpen und Maiensässe, denen sie gestatten, bei ihrer Rückkehr am Sonntag von der Kirche zu ihren Penaten „etwas wenigens mitzunemen, was sie ohne ergernis tragen können.“

Am wenigsten streng in der strikten Durchführung der Sonntagsfeier-Mandate sind die Hochgerichte Oberengadin und Bergell. Die „Statuta civilia et ordines“ des erstern aus dem 15. Jahrhundert gestatten zu bestimmten Zeiten das Einsammeln des Heues, während die Kriminalstatuten des Bergells, wenn es die Witte-

rungsverhältnisse verlangen, auch erlauben, Weizen und Roggen einzuheimsen, damit sie nicht zugrunde gingen.

Da die Langwieser, die am Sonntag aus Sapün und Fundei zur „langen Wiese“ herabstiegen, neben geistigen auch leibliche Bedürfnisse hatten, wurde ihnen, laut ihrem Landbuche, erlaubt, nachdem sie in der Kirche von ihrem anstrengenden Marsche ausgeruht, auf offenem Platze feil zu bieten und zu kaufen. Wer damit aber nicht solange warten kann, als bis der Gottesdienst zu Ende ist, zahlt 5 Schilling Buße. Als treue Anhänger der von den Vätern überkommenen Sitten und Unsitten eröffneten die Langwieser auch später noch hie und da nach Schluß der Predigt am Sonntag eine kleine Rindvieh- und Schweinsbörse, die man mit mehr oder weniger Recht damit entschuldigen mag, daß die zerstreut wohnenden Leute sonst wenig Gelegenheit haben, zusammenzukommen, um ihre Geschäfte abzuwickeln.

Ähnliches geschah übrigens auch bei den schweizerischen Nachbarn, denn auch dort kam es, wie zu wiederholten Malen geklagt wird, auf dem Lande vor, daß Handwerker das, was sie während der Woche gearbeitet hatten, am Sonntag vor den Kirchentüren feilhielten, damit die von ihren entfernten Gehöften zum Dienste des Herrn herbeigeströmten Bauern zugleich ihre irdischen Bedürfnisse decken konnten.

Das vordere Gericht im Schanfigg verbietet namentlich am Sonntag „Saumfahrten mit pferden und anderem vieh zu treiben und korn zu mahlen“. Für alle Tage ist das Verbot des „leichtfertigen spiils und tanzens“ aufgestellt, sowie die Bestimmung: „Item welcher die Gaben Gottes mit essen und trinken also mißbraucht, dz es von ihm zurtückgah, verfallt 5 Schilling buoss“.

Wir verlassen nach dieser kleinen Blumenlese aus den Landbüchern die einzelnen Gerichte und Hochgerichte und betrachten noch kurz, was die *Gesamtheit* der drei rätschen Bünde nach ihrer Vereinigung um die Wende des 15. Jahrhunderts in bezug auf die Sonntagsfeier verordnet hat.

Als die „drei Bünde in alt fry Rätien“ zum ersten Mal als Einheit gesetzgeberisch auftraten, zur Zeit der Ilanzertage von 1524 und 1526 hatten sie ihr Augenmerk mehr auf eine Verminderung der kirchlichen Feste und der damit verbundenen Mißbräuche zu richten, die mancherorts zu einer Landplage geworden waren, als sich speziell der Sonntagsfeier anzunehmen; hingegen wurde bei guter Gelegenheit, als es sich im Jahre 1583 darum handelte, im Veltlin für die Untertanen und Landeskindern unter der Ägide der drei Bünde eine Schule zu eröffnen, in die Statuten derselben die Bestimmung aufgenommen, daß am Samstag in allen Klassen das Pensum der verflorenen Woche repetiert werden solle, damit der Sonntag für die Lehrer und Schüler ein richtiger Feiertag sei und bleibe. Eine solche Verordnung würde auch heute an manchen Orten nicht überflüssig sein, wo man gerade über den Sonntag die Schüler mehr als sonst mit Hausaufgaben beschwert und überbürdet.

Im Jahre 1601 faßte der Bundestag in alt fry Rätien über die Sonntagsheiligung strenge Beschlüsse und ganz besonders deutlich spricht die sog. „Reformation“ von 1603, welche dem Unwesen der Beamtenwirtschaft im Veltlin und mannigfachen Mißbräuchen im Handel und Wandel der Landesherren selbst sein Ende machen sollte, sich zu ihren Gunsten aus, indem sie bestimmt: „Der Sonntagen halb ist geordiniert, daß man dieselben allenthalben in unseren und unserer Unterthonen

Landen flyssig feyren solle, doch mit dieser erlütterung der Söumern halb, daß an einem Sonntag kein Söumer mit seiner soumfahrt von hauss nit fahren soll, so und aber sy an einem Werchtag von hauss fahrendt und stracks uff der strass, dass dieselben wol nach der Predig laden und fahren mögendt, welche aber an bergen oder an Seen und darüber zu fahren habendt, denen schribt man khein Zeit für, sondern lasst sy nach ihrer besten Gelegenheit fahren. Soviel aber die Wagner (d. h. diejenigen, die Fuhrer mit dem Wagen transportieren) belangt, soll es denselben am Sonntag zu fahren allerdings abgeschafft sein“ etc.

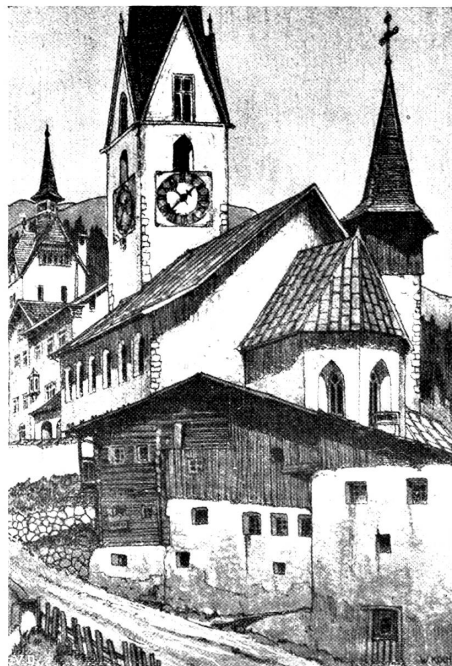
Um dieselbe Zeit hatte — wie der bekannte Chronist, Schulmeister und Maler Hans Ardüser in seiner treuherzigen Art uns erzählt — „Herr Conrat Jeclyn von Hoch-Realta durch sin tapffer vermanen und ernstlichs anhalten zuo Tuisis die sach zuo Gottes eer und fyrgung des helgen Sonntags, nit on großen widerstandt dahin gebracht, daß kein kauffmansgüetter: rys, wyn und allerley waren am Sonntag nit mehr sollend ufgladen und fortgeführt wärden“. Allein mit wenig Erfolg; denn später machte der Chronist dazu den Zusatz: „Würt nit ghallten“.

Rigorosere Bestimmungen enthält die „Landesreforma“ von 1684, die im Hinblick „auf den großen Mißbrauch, Schänd- und Entheiligung des Tags des Herrn, des heiligen Sonntags, da man mit großer Ärgernuß, mit Schlitten, Saumfahren und mit Wagen gleich den werchtagen allerhand arbeit verricht, worab der Herr einsonderbahr Mißfallen tragt“, verordnet „solchen hochheiligen Tag hinfüro in rechtem christlich- und gottseligem Eifer zu halten“ und jeden Übertreter des Gebotes „nach schwäre des frefels an Ehr und Guot“ zu strafen. Vorbehalten bleibt nur „Gottesgewalt und eylguot“.

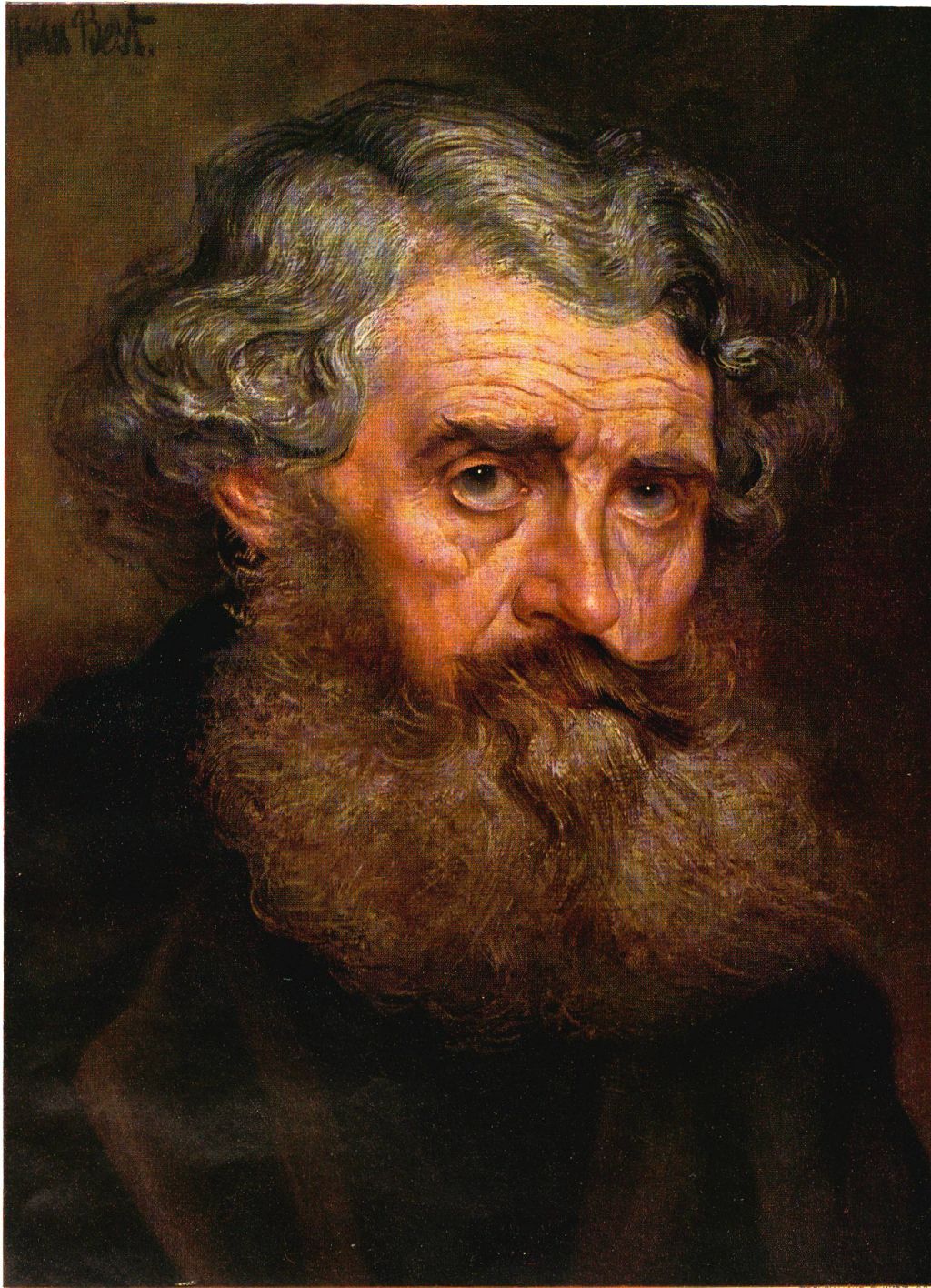
Mit dem XVII. Jahrhundert kommen die bekannten Mandate; aber gegen die Rohheiten des bösen Krieges, der damals 30 Jahre lang Europa verwüstete, vermochten sie wenig oder nichts. In Zürich erließ man im Jahre 1620 ein Mandat, demzufolge in dieser schweren Zeit die Zunft- und Gesellschaftshäuser am Sonntag geschlossen bleiben sollten. Allein nun erfreuten sich die

Winkelwirtschaften eines um so größeren Besuches. Auch die Hochzeiten, welche namentlich auf dem Lande an diesem Tage gefeiert wurden und von allerlei Unfug begleitet waren, indem dabei fremde Spielleute, Lyrenfrauen, Krämer, Gaukler und allerhand üppiges Gesinde erschienen, wurden auf die Wochentage verlegt, wodurch aber nicht viel gewonnen wurde, wenigstens für die Sittlichkeit im allgemeinen. Denn an Stelle des einen Sonntages trat nun die ganze übrige Woche und oft wurde auch am Sonntage noch dem Bachus und der Terpsichore gehuldigt, aber nicht offen, sondern irgendwo in einem abgelegenen Waldwirthshause, hinter verschlossenen Türen und Fensterläden, was jedenfalls weder zur Heiligung des Sonntags, noch zur Hebung der Sittlichkeit beitrug.

Die bösen Folgen der vielen Festlichkeiten führten dazu, daß die Regierungen bald auch den Kirchweihen zu Leibe gingen, die schon dadurch verderblich wurden, weil sie über das ganze Jahr verteilt waren und infolgedessen den benachbarten Dorfbewohnern Gelegenheit zu gegenseitigen Besuchen boten, bei denen blutige Raufereien dem fröhlichen Treiben nicht selten ein schlimmes Ende bereiteten. Allein diese Feste waren im Volke so tief eingewurzelt, daß es nur ungerne darauf verzichtete. Da z. B. die Regierung im Kanton Zürich mit der Abschaffung ernst machte, liefen die



Kirche St. Johann, Davos



VIERFARBENÄTZUNG VON BREND'AMOUR, SIMHART & CO., MÜNCHEN

Nach einer Ölstudie von Hans Best



DRUCK DER BUCHDRUCKEREI BISCHOFBERGER & HOTZENKÖCHERLE, CHUR

Bauern auf die Kirchweihfeste der kath. Nachbarlande. Als Österreich sich im XVII. Jahrhundert in Graubünden zum Herrscher aufzuwerfen versuchte, erließ es u. a. auch die folgende Verordnung:

„Wie Kirchtag besuecht werden mögen“.

„Wir ordnen und wöllen auch / daß nun hinfüro die Kirchtag weder von angesessnen / noch ledigen Personen / mit gewöhrter (bewaffneter) Hand / noch sonst Rottenweis / oder durch einige Versamblung oder Ordnung; auch weder mit oder ohne Trommelschlagen / Pfeiffen / Tantzten / Spihlen / oder fremden Krämereyen / und ungewöhnlichen Ladschafften besuecht, sondern wer von Andacht wegen / die Kirchtag heimsuchen will / der soll sich fürderlichen dar / und von dannen wider anheim verfügen / und kaineswegs an denselben Enden lang verharren: Jedoch lassen Wir aus gnädigem Willen zue / daß an den Enden und Orthen in diesem Unserm Landt / da vormalis auff den Kirchtagen / essendes Speiß / Hauss- und Baco-Geschirr / zu faylem und freyem Kauff / geführt worden ist / dieselben Kirchtag in massen hinfür / wie bissher / besuecht werden mögen /

Die Wirtshaus- und Fremdenpolizeiordnungen enthielten bei uns wie anderswo besondere Bestimmungen über die Sonntagsfeier. So war es z. B. an vielen Orten verboten, in der Nähe einer Kirche eine Wirtschaft zu errichten, während wir heute mancherorts gerade neben der Kirche solche finden. Einheimischen durfte an Sonn- und Festtagen vor Schluß des Gottesdienstes der Bachustempel seine Pforten nicht öffnen, und in Obwalden war jeder Wirt dafür verantwortlich, daß alle Gäste vor und nach dem Essen ihr Tischgebet sprachen. Nachdem die „Wein- und Lumpenglocke“, wie die Abendglocke mancherorts genannt wurde, zum Heimgehen gemahnt hatte, durfte der Wirt niemandem mehr etwas verabfolgen. Wer beim letzten Zeichen noch im Wirtshaus gefunden wurde, hatte nach dem Statut von Zürich vom Jahre 1336 z. B. zu gewärtigen, auf einen Monat aus der Stadt ausgewiesen zu werden.

In der ältesten Zunftverfassung der Schweiz, im Stiftungsbrief der Kürschnerzunft zu Basel vom 22. Sept. 1226, wird allen Arbeitern, Meistern, Gesellen und Lehrlingen strenge verboten, bei Licht, sowie an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten.

Im Mittelalter war sogar das *Baden* an Sonntagen vor der Kirche strenge verboten, was vielleicht damit zusammenhängen mag, daß vor der Reformation der Mönchsorden durch Benedikt von Nursia anno 529, Einer der für heilig gelten wollte, laut denn Mönchsregeln überhaupt nicht baden durfte, wie denn auch die Legende vom hl. Antonius berichtet, er habe seinen Leib nie mit Wasser benetzt, außer wenn er sich genötigt sah, durch einen Bach zu schreiten oder wenn er vom Regen überrascht wurde. Oder wie vom „heiligen“ Alphons von Liguori erzählt wird: „Vom Wasser war er kein großer Freund. Er wich ihm ängstlich aus. Sein Gesicht wusch er nie, berührte jedoch öfters Stirn und Augen mit einem ins Wasser gedünchten Tuche. Seit dem 36. Jahre soll er sich in der übrigen Zeit seines Lebens (43 Jahre lang) nur dreimal rasiert haben . . . Und als sich infolge eines Gichtanfalles sein Hals so krümmte, daß der Kopf bis zur Brust herabgezogen wurde, entzündete sich durch die Reibung der Barthaare die Haut des Halses derart, daß eine eiternde Wunde entstand, für deren Heilung er erst dann etwas tat, als er längere Zeit nachher von einem Arzte auf deren üblen Geruch aufmerksam gemacht wurde.“

Auch gegen das *Tabakrauchen* während des Sonntags ging man strenge vor. So heißt es in einem Zürcher Sittenmandat aus dem Jahre 1755: „Wer Tabak raucht auf offenen Wegen und Straßen, in und bei Ställen, Scheuren oder an andern gefährlichen und unanständigen Orten, insonderheit aber an Sonn- und Werktagen auf dem Kirchweg, soll zwey, drey, fünf und mehr Pfund Buß entrichten oder je nach Beschaffenheit mit Gefangenschaft abgestraft werden.“ Die Verordnungen des Kolloquiums Unterengadin erlauben den Pfarrern das „gottlästerliche“ Tabakrauchen nur im stillen Kämmerlein, wo's niemand sieht.

Wie im XVIII. Jahrhundert in Bünden der Sonntag gefeiert wurde, dafür führen wir noch ein paar Berichte aus zeitgenössischen Quellen, Chroniken, Reise-Beschreibungen etc. an. Es mochte vielleicht durch den reaktionären Zug der Zeit, der sich damals in religiösen wie in politischen Dingen bemerkbar machte, bedingt sein, daß sich die bezüglichen Mandate und Gesetze verschärften. Kauf und Verkauf waren am Sonntag ausnahmslos verboten, sogar Wirte und Bäcker mußten ihre Lokale den ganzen Tag geschlossen halten. Fremde, die in später Nacht oder am frühen Sonntag Morgen an ein Gasthaus anklopften, fanden zwar Aufnahme (denn alle Wirte waren bei Strafe verpflichtet, allen ordentlichen Leuten Wohnung, Speise und Trank zu verabfolgen, in einsamen Gegenden sogar auch dann, wenn die Reisenden von allen Mitteln entblößt waren), hingegen durften sie ihre Reise erst Montags fortsetzen. Auch Säumern war die Weiterreise am Sonntag nur bedingungsweise, etwa des Wetters halber, gestattet, was allerdings hie und da Gemeinden nnd Wirten gute Gelegenheit gab, dieselben aus Schikane oder Eigennutz zurückzuhalten.

Bis gegen Mitte des Jahrhunderts war es überall verboten, an einem Sonntag Hochzeit zu feiern oder eine Spazierfahrt zu machen, von Tanz und Spiel gar nicht zu reden. In Chur z. B. wurde Sonntags der Besuch der Zunftstuben, um sich an einem Schöppllein zu erlaben, erst um 1750 erlaubt. In Davos wurde, wie Sprecher erzählt, eine Frau gestraft, weil sie an einem Sonntag ein Päckchen mit Geschenken für ein Kind über die Straße getragen hatte, und im Bergell war sogar das Lesen weltlicher Bücher — namentlich Romane — verpönt. Was würden wohl unsere heutigen „höhern Töchter“ dazu sagen, wenn ihnen ein hartherziger Magistrat verbieten würde, am Sonntag ihre „Reichsgräfin Gisela“ oder „Das Geheimnis der alten Mamsell“ und ähnliche Rührgeschichten zu verschlingen?

Das Hauptgebot für den Sonntag war der *obligatorische Kirchenbesuch*. Während der Zeit des Gottesdienstes durften keine Visiten und keine Spaziergänge gemacht werden. „Die Kleriker sollen während desselben nicht in der Kirche auf und ab spazieren und schwatzen“, stand ja schon 1503 in einem Erlaß des Bischofs Uttenheim von Basel.

In Zürich mußten die Perückenmacher bis zum Zusammenläuten den Herren Magistraten ihre Zöpfe gedreht, und ihre weissen Häupter gepudert haben. Während der Morgen- und Abendpredigt machte ein Rathherr auf den Straßen und Brücken der Stadt mit dem Stadtweibel die Runde, um fehlbare Bürger und Fremde, die, statt in die Kirche zu gehen, dem Vergnügen nachlaufen wollten, zu notieren und dem Disziplinarstrafgericht zu überweisen. Am meisten Schwierigkeiten gab es auf dem Lande, die kampf- und schießlustige Jugend am Sonntag vom Scheibenstande fernzuhalten.

Daß man auch in anderer Hinsicht in bezug auf den sonntäglichen Gottesdienst Ordnung haben wollte, geht aus den folgenden Bestimmungen hervor, die die Gemeinde *Samaden* vor zweihundert Jahren erlassen hat:

„Da sich in bezug auf die Plätze in der Kirche in letzterer Zeit öfter Ungehörigkeiten gezeigt haben, wählt jedes Dorfviertel (chiantun) einen Mann und diese vier stellen nun gemeinsam mit den Kirchenvögten einen bestimmten Modus fest:

1. Niemand hat in der Kirche ein Recht auf einen bestimmten Platz, denn das Gotteshaus soll allen gemeinsam sein.

2. Wenn jemand in einer Bank sitzt und es kommt noch jemand in dieselbe, so soll der erstere hineinrücken, bis die Bank voll ist. Wenn jemand aber erst nach Beendigung des Gesanges in der Kirche erscheint, ist niemand verpflichtet, seinetwillen hineinzuweichen, sondern das Betreffende soll sich selbst einen Platz suchen.

Zur Aufrechthaltung dieser Verordnung werden zwei „Inspektors“ von den Kirchenvögten ernannt, welche die Kompetenz haben, die Schuldigen mit 1 R. 36 Kr. (ca. 15 Fr. heutigen Wertes) zu bußen.“

Aus Rücksicht auf das „Ewig Weibliche“ mußte dann aber bald noch ein Zusatz gemacht werden:

„Um den skandalösen Streitereien zwischen den Weibern, wie sie um der Bänke willen in der letzten Zeit in der Kirche gewöhnlich sind, ein Ende zu machen, setzen die „Consistoriels“ mit je einem Vertreter aus jeder Familie eine genaue Kirchenplatzordnung auf und teilen jeder Familie ihre bestimmte Bank auf der Frauenseite zu.“

Wir lassen nun noch einem fremden Badegaste von St. Moritz, der zu Anfang des 19. Jahrhunderts den Engadiner Sonntag schildert, das Wort. Er sagt: „Wenn noch irgendwo in der Schweiz ein religiöser und kirchlicher Sinn angetroffen wird, so ist dies gewiß im Kanton Graubünden der Fall, besonders im Engadin. Hier wird der Sonntag noch immer als ein Tag des Herrn begangen, die Kirche von den Angesehenen und Niederen im Volke zahlreich besucht und nach frommer Väter Weise die Bibel von den Familiengliedern auch daheim gelesen. Zwar weniger konnte ich dies von St. Moritz während meinem Aufenthalte daselbst rühmen, aber man vergesse auch nicht, daß dies ein Kurort ist. Sobald die Fremden sich wieder entfernen, tritt die vorige Ordnung, Ruhe und Stille, wie man mir berichtete, wieder ein. Ja mit welcher Achtung das Volk für den Sonntag erfüllt ist, beweist der Umstand, daß es vor einigen Jahren die ihm vom Hochgerichte dargebotene Vergünstigung, nach regnerischen Wochentagen das Heu an einem Sonntag einsammeln zu dürfen, zurückwies; ja allgemein sprach sich beim Volk die Meinung aus, es möge mit der Sonntagsfeier beim Alten bleiben . . .“

Ein besonderes Gesetz verbot bei Strafe am Sonntag Spazierenfahren oder Reiten. Kurgäste traf dieses Verbot zwar nicht so streng; denn es bezog sich bloß auf die Zeit der Predigt. Für Übertretungen dieses Gesetzes wurde aber nicht der Fremde, sondern der Wirt zur Strafe und Buße gezogen.

Zweimal gestattete das Gesetz eine Ausnahme, am „Mäder-“ und am „weißen Sonntag“. Am erstern kamen

die zahlreich im Oberengadin mit der Heuernte beschäftigten Tirolermäder in St. Moritz zusammen, um nach Anhörung einer Messe, welche der Pfarrer von Stalla zelebrierte, in offenstehenden Krämerbuden Nötiges und Anderes zu erhandeln und sich nachher gültlich zu tun. Am weißen Sonntag (Dumengia bella), dem ersten im August, herrschte ebenfalls ungebundenes Leben und Treiben auf den Straßen wie in den Häusern.

Ähnliches hat schon Campell vom Engadiner Sonntag erzählt: „Nirgends in Rhätien herrscht so viel religiöser Sinn wie im Engadin, nirgends wird der Gottesdienst fleißiger besucht“, und der Dichter Scheffel — der Katholik — war von einem Engadiner Sonntag, den er in und außerhalb der Kirche in Samaden kennen lernte, nicht wenig erbaut.

Tempora mutantur! Die Zeiten ändern sich und wir ändern uns mit ihnen. Der patriarchalische Sonntag mußte den gesteigerten Forderungen einer geschäftigen Zeit, der sechs Arbeitstage in der Woche nicht mehr genügen, weichen, oder wenigstens ihr große Konzessionen machen. Möge es den Bestrebungen der Sonntagsfreunde gelingen, ihn wieder zu Ehren zu bringen, nicht aus reaktionärer Politik und Frömmelei, sondern als Ausdruck eines wahren, lichten, christlichen Sozialismus, der die Menschen vor geistiger Versumpfung und davor zu bewahren hat, aus denkender und fühlenden Wesen Maschinen zu werden, die bloß durch das Treibrad der rastlosen Vielgeschäftigkeit getrieben werden.

* * *

Das letzte Wort der Menschenkenntnis muß Liebe zu allen sein. Sie allein erträgt es, den Menschen genau zu kennen, wie er ist, und ihn nicht zu fliehen. Die Menschenkenntnis ohne Liebe ist stets ein Unglück und der Grund der tiefen Schwermut mancher Weisen aller Zeiten gewesen.

Hilty.

K. HITZ, ZUM FREIECK, CHUR

Generalagentur für Graubünden von der Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaft „DIE SCHWEIZ“ in Lausanne

Ferner: Feuerversicherungen, Glasversicherungen, Kollektiv- und Einzel-Unfallversicherungen, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschäden, Transport- und Maschinen-Versicherung, billigst gegen feste Prämien □ Inkassi, Geld- und Immobilien-Vermittlung, Vermögens-Verwaltungen, Informationen □ Vertreter der Firma C. F. Kirchhof's Söhne, Wien, Kühlapparate.

„DIE SCHWEIZ“ (LA SUISSE)

Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lausanne, gegründet 1858

Agenturen in allen größeren Ortschaften des Kantons (Anderer, Arosa, Brusio, Celerina, Davos-Platz, Disentis, Filisur, Flims, Grüsch, Ilanz, Klosters-Platz, Laax, Maienfeld, Münster, Peist, Poschivao, Samaden, St. Moritz, Savognino, Schuls, Sent, Stampa, Thusis, Vals, Zernez, Zizers, Zuoz).

Gemischte Versicherungen nach allen Kombinationen, mit und ohne Gewinn-Anteil, sowie mit und ohne Unfall-Versicherung.

Renten-Versicherungen in beliebigen Kombinationen, Aussteuer-Versicherungen.

Einzel-Unfall-Versicherungen.